

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1219**

VKU Landesgruppe Nord • Uhlenkrog 32 • 24113 Kiel

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
z.Hd. Heiner Rickers, Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses

Per E-Mail an:
umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Uhlenkrog 32
24113 Kiel
Fon +49 385 633 13 92
Mobil +49 170 8580 093
lg-nord@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Kiel, 30.03.2023

Stellungnahme zu

- **„Kein CCS in Schleswig-Holstein und deutschen Küstengewässern in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“**
Antrag der Fraktionen von SSW und SPD, Drucksache 20/615 (neu)
- **„Antrag zur Durchführung einer Expertenanhörung: Wissenschaftliche Erkenntnisse zu CCS berücksichtigen“**
Alternativantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen,
Drucksache 20/632

**hier: Verbändeanhörung
Ihr Schreiben vom 20.02.2023**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Rickers,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zu oben genannten Anträgen. Nachfolgend finden Sie die abgestimmte Stellungnahme der VKU Landesgruppe Nord sowie der Landesgruppe Küstenländer.

Zunächst wollen wir auf die Drucksache 20/615 (neu) eingehen. Zur Einhaltung des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 ist es erforderlich, alle technischen Möglichkeiten in Abwägung zu stellen und Potentiale auszuschöpfen.

Unter Verweis darauf, dass der VKU in Mehrheit Unternehmen der Energie-, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft vertritt, erlauben wir uns an dieser Stelle auf die aufgeworfenen Fragestellungen innerhalb der zugrundeliegenden Anträge einzugehen.

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

„(...) Bereiche, in denen CO₂-Emissionen bis 2040 nicht gänzlich vermeidbar sind. (...)“

Der große Bereich der Abfall- und Kreislaufwirtschaft stellt nach unserer Auffassung einen Bereich dar, in dem sich CO₂-Emissionen innerhalb der Prozesse der Verwertung und des Recyclings nicht in Gänze vermeiden lassen werden.

Zur Erklärung muss an dieser Stelle eine Querverbindung zum Bereich der Energiewirtschaft, genauer zu thermischen Abfallverwertungsanlagen, hergestellt werden. Der CO₂-Ausstoß einer thermischen Abfallverwertungsanlage wird aufgrund der Energierückgewinnung, dem Energieerzeugungssektor zugerechnet. Ursache für den Anfall des CO₂ ist jedoch die Notwendigkeit der Entsorgung von Abfall. Die Abfallhierarchie schreibt dabei für nicht recycelbare Abfälle die energetische oder sonstige Verwertung vor. Im Moment der Abfallentstehung wird deren Entsorgung unvermeidbar erforderlich. Solange es nicht hochwertig recycelbare Produkte aus fossilem Kohlenstoff gibt, die zu Abfällen werden, ist es deshalb auch unvermeidbar, dass die Rauchgase der thermischen Abfallbehandlung, sei es Verwertung oder Beseitigung, einen fossilen CO₂-Anteil aufweisen. Keine Vorsortierung könnte dies vollständig verhindern. Die thermische Abfallbehandlung kann ihre Klimaziele deshalb nur mit der Möglichkeit der CO₂-Abscheidung erreichen.

In diesem Zusammenhang muss im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Dekarbonisierung aller Sektoren vermieden werden, dass ein sogenannter CO₂-Tourismus entsteht. Wie auch bei anderen politischen Projekten muss das Land zum Verursacherprinzip stehen und eine Möglichkeit finden, hier anfallendes CO₂ auch hier zu „entsorgen“. Dabei müssen die Bedürfnisse der in Schleswig-Holstein ansässigen Emittenten mitgedacht werden.

„Über diese besonders schwer zu dekarbonisierenden Bereiche gilt es mit wissenschaftlicher Expertise zu ermitteln (...)“

Eine grundsätzliche Ablehnung technischer Lösungen ohne eine wissenschaftlich fundierte Betrachtung ist nicht im Sinne der Kommunalwirtschaft. Neben der wissenschaftlichen Expertise muss jedoch auch die infrastrukturelle Seite von Anfang an mitgedacht werden. Hier ist anzumerken, dass bei den aktuellen Zeitspannen der notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Fertigstellung bzw. Realisierung eines CCS-Projekts bis zum Jahr 2040 eine heutige Grundsatzentscheidung bedarf.

„Der Landtag betont den hohen Stellenwert der Nordsee für unser Land und nimmt mögliche Umweltrisiken sehr ernst.“

CCS birgt nachweislich Risiken für die Umwelt und insbesondere für Grund- und Oberflächengewässer. Die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der dafür notwendige Grundwasser- und Ressourcenschutz sind für die Allgemeinheit von elementarster Bedeutung. Sie müssen deshalb absoluten Vorrang

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

genießen. Sollte es zu Unvereinbarkeiten zwischen CO₂-Speicherungen und Trinkwasserversorgung kommen, muss sichergestellt werden, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Vorrang einzuräumen ist. Anreize sollten in erster Linie für CCU geschaffen werden. Die vorhandenen Speicherkapazitäten sollten langfristig der Speicherung nicht vermeidbarer Rest-THG-Mengen vorbehalten bleiben.

„Der Landtag bittet die Landesregierung, die Erarbeitung einer Carbon Management-Strategie der Bundesregierung konstruktiv zu begleiten (...)“

Dem stimmen wir zu und merken an, dass aus unserer Sicht auch unbedingt die Entwicklungen auf europäischer Ebene zu beobachten und zu begleiten sind. Im Falle einer wissenschaftlichen Empfehlung pro CCS, ist ein regulatorischer Rahmen dafür zu schaffen, dass nur Unternehmen die Möglichkeit zur CO₂-Einlagerung erhalten, die alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur vorherigen CO₂-Optimierung ihrer Anlagen nachweisen können. Dabei gilt es bereits in der Phase einer wissenschaftlichen Untersuchung die Bevölkerung mitzunehmen. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass jedes Unternehmen sein Rest-CO₂ einlagern kann.

Als Interessenvertretung der kommunalen Unternehmen sind wir bestrebt, die weiteren Entwicklungen in Schleswig-Holstein weiter zu begleiten, und auch gerne bereit, unsere Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen.

gez.
Moritz Schibalski
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Nord

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registerrichter:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.